



Marktgemeinde St. Jakob im Rosental

9184 St. Jakob i. Ros., Bez. Villach-Land, Kärnten

Telefon: (04253) 2295 Fax: (04253) 2295 5

E-Mail: st-jakob-ros@ktn.gde.at Internet: www.st-jakob-rosental.gv.at

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Jakob im Rosental vom 19. April 2023, Zahl: 817-0/2023-01, mit der Gebühren für die Aufbahrungshallen St. Jakob im Rosental und Maria Elend und Gebühren für die Bestattung ausgeschrieben werden (Aufbahrungs- und Bestattungsgebührenverordnung 2023)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 133/2022, und § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 104/2022, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

Für die tatsächliche Inanspruchnahme der Aufbahrungshallen St. Jakob im Rosental und Maria Elend der Marktgemeinde St. Jakob im Rosental und für Bestattungsleistungen werden von der Marktgemeinde St. Jakob im Rosental Aufbahrungs- und Bestattungsgebühren ausgeschrieben.

§ 2

Gegenstand der Abgabe

Der Aufbahrungs- und Bestattungsgebühr unterliegt jede Inanspruchnahme der Aufbahrungshallen und Bestattungsleistungen durch physische und juristische Personen zum Zwecke einer Aufbahrung und Bestattung einer Leiche.

§ 3

Ausmaß der Gebühren

(1) Die Gebühr für die Aufbahrung der Leiche beinhaltet und beträgt:

Bereitstellung, Reinigung, Desinfektion der Aufbahrungsgegenstände, Auf- und Abbahren (Klasse 3)	69,00 EUR
--	-----------

(2) Die Gebühren für sonstige Leistungen beinhalten und betragen:

- | | |
|---|-----------|
| a) Bestattungspersonal für sonstige Arbeiten (Auf- und Zusperren der Aufbahrungshalle) pauschal pro Tag | 27,00 EUR |
| b) Benützung des Bahrwagens pauschal pro Bestattung | 15,00 EUR |
| c) Beheizung der Aufbahrungshalle im Winter pauschal pro Tag | 24,00 EUR |
| d) Für die Verwahrung einer Leiche bei Unfällen bis zu deren Weitertransport pauschal pro Tag | 45,00 EUR |
| e) Für die Kühlung und Verwahrung einer Leiche bis zu deren Weitertransport pauschal pro Tag | 45,00 EUR |

f) für kurzzeitige stundenweise Aufbahrung (Beistellung, Auf- und Abbahren, Auf- und Zusperrern) pauschal	13,00 EUR
g) für kurzzeitige stundenweise Aufbahrung (Reinigung) pro Bestattung pauschal	56,00 EUR
h) Für die Kühlung und sichere Aufbewahrung einer Leiche für deren späteren Weitertransport pauschal pro Tag	40,00 EUR

(3) In den Gebührensätzen ist die gesetzliche Umsatzsteuer enthalten.

§ 4 Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Abgabe ist verpflichtet, wer die Aufbahrungshalle zur Benützung beansprucht oder die Bestattung vornehmen lässt.

§ 5 Fälligkeit der Abgabe

Die Gebühren sind mittels Abgabenbescheid festzusetzen und mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

§ 6 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Mai 2023 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung der Marktgemeinde St. Jakob im Rosental vom 28. November 2019, Zahl: 817-1/2019-2/MA.-, mit der Gebühren für die Aufbahrungshallen St. Jakob im Rosental und Maria Elend und Gebühren für die Bestattung ausgeschrieben werden (Aufbahrungs- und Bestattungsgebührenverordnung) außer Kraft.

Der Bürgermeister

Guntram Perdacher